

FH-Mitteilungen

9. Februar 2026

Nr. 3/2026



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Design“

FH Aachen – Fachbereich Gestaltung
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27

vom 9. Februar 2026

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Design“

vom 9. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 88/2025), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium	2
§ 3 Bewerbung zum Feststellungsverfahren	3
§ 4 Umfang des Feststellungsverfahrens	4
§ 5 Feststellungskriterien	4
§ 6 Feststellung der besonderen Eignung	4
§ 7 Auswahlkommission	4
§ 8 Niederschrift	5
§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses	5
§ 10 Geltungsdauer	5
§ 11 Wiederholung des Verfahrens	5
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) regelt in Ergänzung zur Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung) – in der jeweils geltenden Fassung – den Zugang zum Masterstudiengang „Design“ an der FH Aachen.

§ 2 | Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 4. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren werden in § 3 benannt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder Produktdesign vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlich einschlägig gestalterischer Studiengänge entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen nachgewiesen wird oder durch einen anderweitigen Nachweis, welcher nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen zu einer Freistellung von der Prüfung führt. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, sich vorbehaltlich der Erfüllung der geltenden Zugangsvoraussetzungen in den Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign“ oder „Produktdesign“ einzuschreiben und dort ausgewählte Module zu belegen, um die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben. Hierbei werden Art und Umfang von den Prüfungsausschussvorsitzenden individuell auf der Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt.

(6) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 3 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums an der FH Aachen erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, wann sie oder er den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April dem Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 3 | Bewerbung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Design“ am Fachbereich Gestaltung aufnehmen wollen, mindestens einmal pro Aufnahmetermin durchgeführt. Auf der Website des Fachbereiches wird die Durchführung eines Eignungsprüfungsverfahrens mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist des jeweiligen Termins mit den erforderlichen Unterlagen beim Fachbereich Gestaltung der FH Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) persönlich ausgefüllter Vordruck (auf der Website des Fachbereiches bereitgestellt),
- b) ein Portfolio ausgesuchter künstlerisch-gestalterischer Arbeiten mit Bezug zum angestrebten Masterstudiengang „Design“ inklusive kurzer Projektbeschreibungen,
- c) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie oder er die Arbeiten bzw. Anteile an Gruppenarbeiten selbstständig ausgeführt hat,
- d) ein ausführlicher Themenvorschlag (Projektskizze) für ein mögliches Masterprojekt im Kontext der studiengangspezifischen Ausrichtung,
- e) Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

(4) Die schriftliche Bewerbung (mit Portfolio und Projektskizze) dient zur grundsätzlichen Feststellung der Eignung nach den in § 5 festgelegten Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber, deren Portfolio an Arbeitsproben nach dem ersten in § 5 genannten Feststellungskriterium mit 4,0 oder höher bewertet werden, werden mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen zu einem Aufnahmegespräch schriftlich geladen. In der Ladung wird mitgeteilt, ob die Gespräche in diesem Feststellungsdurchgang in Präsenz oder online stattfinden. Im Aufnahmegespräch wird die Eignung gemäß einer Gesamtschau aller in § 5 genannten Feststellungskriterien festgestellt.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 3 genannten Nachweis zulässig, wenn nur Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums an der FH Aachen erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, wann sie bzw. er den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen.

(6) Das Portfolio wird nach der gestalterischen Qualität der Arbeitsproben bewertet. Es sollte aus fünf eigenständigen Projekten bestehen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht mit dem Bewerbungsformular das Portfolio digital ein. Über die technischen Vorgaben (Dateiformate, etc.) informiert jeweils aktuell der Vordruck zur Bewerbung. Sofern eine Einladung zu einem Aufnahmegespräch in Präsenz erfolgt, legt die Bewerberin bzw. der Bewerber an diesem Termin ihr bzw. sein Portfolio im Original vor.

(7) Die Projektskizze schlägt eine inhaltliche Thematik vor und beschreibt die Motivation und Methodik, mit welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber ihr bzw. sein potentielles Masterprojekt realisieren möchte. Es handelt sich um ein von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gewähltes Thema, welches die Grundlage für eine spätere Masterarbeit sein kann. Die Form der Projektskizze ist ein schriftliches Exposé mit maximal zwei DIN-A4-Seiten, das erklärende Skizzen enthalten kann. Projektskizze und Bewerbung verbleiben im Fachbereich Gestaltung.

§ 4 | Umfang des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang gliedert sich in:

1. die Prüfung der gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegten Bewerbungsunterlagen,
2. ein Aufnahmegespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten, in dem u. a. das Projektvorhaben durch die Bewerberin bzw. den Bewerber vorgestellt wird. Das Aufnahmegespräch kann online oder in Präsenz durchgeführt werden.

§ 5 | Feststellungskriterien

Die besondere Eignung für den Studiengang wird festgestellt, wenn die künstlerisch-gestalterische Eignung für den Studiengang und seine interdisziplinäre Ausrichtung vorliegt. Hierfür sind die Leistungen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Kriterien, jeweils zu gleichen Teilen, zu bewerten:

- gestalterische Qualität der Arbeitsproben,
- Fähigkeit zur Entwicklung eigenständiger, konzeptioneller und disziplinübergreifender Projektarbeit,
- fachliches Verständnis und Ausrichtung an den Studiengangszielen,
- wissenschaftliche Orientierung/Disposition.

§ 6 | Feststellung der besonderen Eignung

(1) Nach dem Aufnahmegespräch wird die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermittelt. Dabei ist jedes der in § 5 genannten Kriterien von allen Mitgliedern der Auswahlkommission gemeinsam zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die besondere Eignung liegt nicht vor, wenn eines der in § 5 genannten Kriterien mit 4,3 oder schlechter benotet worden ist.

(3) Sind alle Kriterien nach Absatz 1 mit 4,0 oder besser bewertet, wird die besondere Eignung festgestellt. In diesem Fall wird aus den Einzelnoten eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

§ 7 | Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird an der FH Aachen im Fachbereich Gestaltung für den Studiengang „Design“ eine Kommission im Fachbereichsrat auf vier Jahre gewählt. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitz.

(2) Der Kommission gehören vier hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Es werden zwei hauptamtlich Lehrende als stellvertretende Mitglieder gewählt. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die Bewertung nach § 6 Absatz 1 erfolgt durch alle vier Mitglieder als Prüferinnen bzw. Prüfer. Bei sonstigen Beschlüssen berät und beschließt die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

§ 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe der nach § 6 Absatz 3 erreichten Note vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ist die besondere Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers festgestellt worden, erhält sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung des Fachbereiches.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Behandlung von Widersprüchen fällt in die Zuständigkeit des Dekanates.

§ 10 | Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Design“. Sie gilt für die vier auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 11 | Wiederholung des Verfahrens

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können zum nachfolgenden Termin erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.
- (2) Eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren zur Verbesserung der nach § 6 Absatz 3 erreichten Note ist ausgeschlossen.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Design“ vom 5. April 2022 (FH-Mitteilung Nr. 67/2022) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 14. Januar 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 4. Februar 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. Februar 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz